

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf. Allerdings ist eine umfassende Bewertung eines so komplexen Sachverhalts in so kurzer Zeit nicht möglich und hindert den DIHK, seinem gesetzlichen Auftrag nach IHKG nachzukommen, abwägend und ausgleichend das Gesamtinteresse der Wirtschaft zu ermitteln.

Grundlage dieser Stellungnahme sind die dem DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme am 2. Februar 2021 eingegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen und europapolitischen Positionen des DIHK und ergänzende Positionspapiere zur Energie- und Klimapolitik.<sup>1</sup> Sollten sich nach Abgabe der Stellungnahme weitere Erkenntnisse ergeben, werden wir diese übermitteln.

Die Stellungnahme ist weitgehend chronologisch entlang des Referentenentwurfs verfasst, weicht aber für die bessere Darstellung des Sachzusammenhangs davon ab.

#### A. Das Wichtigste in Kürze

- Der DIHK spricht sich dafür aus, die Unbundling-Regeln nicht aufzuweichen. Diese sind konstitutiv für einen fairen Wettbewerb zwischen den verschiedenen Unternehmen. Zum Beispiel sollten Energiespeicher keine vollständig integrierten Netzkomponenten darstellen können.
- Der DIHK regt an, dass RLM-Kunden in Zukunft kostenlos und ohne Nachfrage Daten zu ihren Lastgängen vom jeweiligen Netzbetreiber bekommen. Dies würde die Flexibilisierung von Unternehmen unterstützen.
- Wasserstoff sollte im Sinne eines Erdgas und Wasserstoff integrierenden Regulierungsansatzes technologieneutral in die Gasdefinition des EnWG aufgenommen werden, damit

---

<sup>1</sup> Sämtliche energie- und klimapolitischen Grundsatzpositionen des DIHK finden Sie unter [DIHK.de](https://www.dihk.de).

Unternehmen mit anderen Herstellungsverfahren von CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff zum Markthochlauf beitragen können und Abnehmern eine größere Zahl an Bezugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen kann.

- Betreiber von Wasserstoffnetzen sollten grundsätzlich einer Regulierung unterfallen, da ansonsten Netzzugang und Handel mit Wasserstoff für Kunden und Produzenten erschwert wird.
- Damit mehr Unternehmen bilanziell Wasserstoff beziehen können, sollte eine Verordnungsermächtigung für ein System zum Bezug von (CO<sub>2</sub>-armem) Wasserstoff ohne Netzzugang aufgenommen werden.

## **B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft**

Die deutsche Wirtschaft ist umfänglich durch die vorgeschlagenen Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und den weiteren rechtlichen Regelungen betroffen: Zahlreiche Regelungen richten sich an die Netzbetreiber und sollen einen sicheren Betrieb der Stromnetze unterstützen. Die Erhaltung der momentan hohen Qualität der Energieversorgung ist für die Wirtschaft in ihrer gesamten Breite von herausragender Bedeutung; schließlich ist wirtschaftliche Tätigkeit ohne eine sichere Stromversorgung kaum denkbar. Dazu kommen Regelungen, die sich an Unternehmen in ihrer Eigenschaft als Energieverbraucher richten und wesentlich für deren Wettbewerbsfähigkeit sein können. Auch die Regelungen zu Wasserstoff richten sich direkt an (potenzielle) Netzbetreiber sowie Unternehmen, die Produkte rund um Wasserstoff anbieten oder nutzen möchten. Zudem hat die Antwort auf die Frage, welche Tätigkeiten ein Netzbetreiber neben dem Netzbetrieb nachgehen darf, erhebliche Auswirkungen auf Unternehmen, die ebenfalls entsprechende Tätigkeiten anbieten können.

## **C. Allgemeine Einführung**

Die Entflechtung von Erzeugung und Vertrieb auf der einen und dem Netz auf der anderen Seite (*Unbundling*) ist eine zentrale Säule des Wettbewerbs auf dem Strom- und Gasmarkt, die einen freien Netzzugang ermöglicht. Dadurch wird im Bereich der Erzeugung und des Vertriebs ein fairer Wettbewerb zwischen den verschiedenen Unternehmen gewährleistet. Die verschiedenen Regelungen, die den Netzbetreibern etwa Spielräume oder Pflichten bei der öffentlichen Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge, beim Betrieb von Wasserstoffnetzen oder Energiespeichern einräumen, sieht der DIHK daher im Grundsatz kritisch. Bei leitungsgebundenen Infrastrukturen handelt es sich um natürliche Monopole. Eine marktliche Bereitstellung auch von Dienstleistungen für den sicheren Netzbetrieb sollte in jedem Fall klaren Vorrang genießen, da dies effizienter ist. Leitungsgebundene Infrastrukturen werden ausschließlich von Unternehmen betrieben.

## D. Anmerkungen im Detail

### Definition der vollständig integrierten Netzkomponenten (§3 Nr. 38b)

Ein sicherer Netzbetrieb ist für die Unternehmen in Deutschland essenziell. Die Netzbetreiber müssen in der Lage sein, für einen sicheren Netzbetrieb zu sorgen. Dazu gehören auch integrierte Netzkomponenten. Der DIHK erachtet die vorgeschlagene Definition für vollständig integrierte Netzkomponenten allerdings nicht für ausreichend spezifiziert. Was ein sicherer und zuverlässiger Netzbetrieb ist, ist im EnWG nicht geregelt, sodass hier ein weiterer Interpretationsspielraum bleibt. Die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie, aus der die Definition weitgehend übernommen wurde, lässt hier großen Interpretationsspielraum. Der ursprüngliche Gesetzgebungsvorschlag der Europäische Kommission enthielt keine Ausnahmen für vollständig integrierte Netzkomponenten. Diese Regelung wurde erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgenommen, weshalb keine Folgenabschätzung dazu vorliegt.

Ausgeschlossen werden mit der geplanten Definition lediglich der Regelenergiemarkt und das Engpassmanagement. Diese unpräzise Definition könnte dazu führen, dass Teile industrieller Anlagen zu einer vollständig integrierten Netzkomponente erklärt werden. Selbst eine Teilnahme an den Ausschreibungen für abschaltbare Lasten wäre möglich. Der DIHK regt daher an, die Definition nachzuschärfen, um eine klare Trennung zwischen Markt und reguliertem Netz zu schaffen. Zumal die Bundesregierung mit §14c EnWG den Netzbetreibern auch die Möglichkeit einräumt, Flexibilitätsdienstleistungen über einen Markt zu beschaffen. Diese Regelung könnte ohne eine klare Trennung zu den vollständig integrierten Netzkomponenten ins Leere laufen.

Für problematisch hält der DIHK zudem die Regelung, dass Energiespeicheranlagen eine vollständig integrierte Netzkomponente darstellen können. Dies könnte dazu führen, dass Netzbetreiber in großem Stil zu Betreibern von Energiespeichern aller Art werden. Je größer die Stromaufnahme solcher Speicher, desto größer sind die Auswirkungen auf den Strommarkt aufgrund der entsprechend hohen Ausspeicherung. Ganz besonders stark wirken sich daher u. a. reine Stromspeicher auf das Marktgeschehen aus. Daher sollte darüber nachgedacht werden, ob nicht zumindest eine Größenbeschränkung für Energiespeicher als kleine Netzersatzanlagen aufgenommen werden sollte.

Unklar bleibt auch, ob es sich bei Netzboostern um vollständig integrierte Netzkomponenten handelt oder nicht.

### Definition von Energiespeicheranlagen (§ 3 Nr. 15c)

Der DIHK hält die vorgelegte Definition für Energiespeicheranlagen zumindest für reine Stromspeicher für nicht mit dem europäischen Recht konform. In Artikel 2 Nr. 59 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie heißt es:

*„Energiespeicherung im Elektrizitätsnetz die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger;“ (Unterstreichung nicht im Original).*

In der Definition des Referentenentwurfs wird der Strom in allen Speicherarten „verbraucht“, während er nach der europäischen Definition zu einem späteren Zeitpunkt genutzt wird und eben kein Letztverbrauch stattfindet. Dieser Unterschied hat erhebliche Implikationen auf die Frage, welche Umlagen zu bezahlen sind. Der DIHK spricht sich dafür aus, dass bei der Einspeicherung in reine Stromspeicher keine Umlagen anfallen. Auch erfolgt nach der europäischen Definition keine Erzeugung elektrischer Energie, sondern eine Rückumwandlung. Aus diesem Grund sollte über eine getrennte Definition von Stromspeichern und Energiespeichern nachgedacht werden.

Zudem sollte darüber nachgedacht werden, die technischen Umwandlungsverluste explizit in der Definition zu benennen.

### **Speicher im Netz (§§ 11a und 11b.)**

In Kombination mit der Definition der vollständig integrierten Netzkomponente bestehen hier für Netzbetreiber viele Möglichkeiten, Speicher aller Art zu betreiben. Lediglich der Verkauf von Leistung oder Arbeit auf den Strommärkten wird ausgeschlossen. Der Betrieb könnte aber z. B. über die Produktion von Wasserstoff mit einem Elektrolyseur erfolgen, der dann weiterverkauft wird. Die Errichtung und der Betrieb eines solchen Elektrolyseurs als Energiespeicher im Sinne des EnWG würde von den Netznutzern über die Netzentgelte finanziert. Solche Anlagen hätten damit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Wasserstoffproduktion im Markt. Der Wettbewerb wäre verzerrt. Gleiches gilt z. B. auch für die Herstellung synthetischer Treibstoffe. Daher sollte zumindest ein direkter oder indirekter Einsatz für den Verkauf von Produkten auf sämtlichen Energiemärkten im EnWG ausgeschlossen werden. Die regulierten Betreiber von Wasserstoffnetzen dürfen Anlagen zur Wasserstofferzeugung hingegen nicht betreiben (§ 28I). Hier besteht also auch ein Missverhältnis zwischen den verschiedenen Netzbetreibern.

Im Hinblick auf das Unbundling überrascht, dass nicht näher definiert wird, wann eine Ausschreibung von Energiespeichern erfolgen kann. Aus Sicht des DIHK sollte zumindest klar gefasst werden, wann eine solche Ausschreibung ein geeignetes Mittel darstellen kann und wann nicht. Zudem bleibt unklar, was im Falle von Speichern, die keine reinen Stromspeicher sind, mit dem Endprodukt (Wasserstoff, synthetische Kraftstoffe, usw.) geschieht.

Über den sogenannten „Markttest“ (§11 a Absatz 1) sollen Netzbetreiber in die Lage versetzt werden sollen, Elektrolyseure zu betreiben und zu besitzen. Die Netzbetreiber gestalten die Ausschreibungsbedingungen und schreiben selbst aus. Der Netzbetreiber kommt dann selbst zum Zuge, wenn kein Dritter an der Ausschreibung erfolgreich teilnimmt. Damit würde der Gesetzgeber dem ausschreibenden Netzbetreiber den Anreiz geben, die Ausschreibungsbedingungen so zu gestalten, dass die wettbewerblichen Ausschreibungsgebote von Dritten scheitern. Diese Anreizverzerrung und inhärente Diskriminierung von Marktteilnehmern werden dadurch verschärft, dass die Evaluierung der Ausschreibungsgebote auf Basis eines vergleichbaren imaginären Gebotes des ausschreibenden Netzbetreibers erfolgen soll. Der Netzbetreiber würde hier also durch die Hintertür zum Wasserstoffproduzenten gemacht und ein Marktversagen angereizt. Zumindest sollten klare Rahmenbedingungen für eine solche Ausschreibung definiert werden.

Der DIHK unterstreicht, dass es sich beim Speicherbetrieb durch die Netzbetreiber in Ausnahmefällen um eine Kann-Bestimmung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie handelt. Im Grundsatz sieht die Richtlinie ein Verbot vor.

### **Ausnahmeregelung zu Ladepunkten für Elektromobile (§ 7c)**

Der Aufbau einer flächendeckenden Infrastruktur für Elektromobilität liegt im grundsätzlichen Interesse der Wirtschaft. Dies ist nicht zuletzt auf den immer stärkeren Einsatz von E-Fahrzeugen in der Dienstwagenflotte in den Betrieben zurückzuführen. Entscheidend für den Aufbau von Ladeinfrastruktur für Elektromobile sind stabile Geschäftsmodelle, die sich im Markt entwickeln. Die Stabilität wird vor allem von politischen Rahmenbedingungen beeinflusst. Die *Ausnahmeregelung zu Ladepunkten für Elektromobile* kann je nach Ausgestaltung der Rechtsverordnung sehr weitgehend sein und daher selbst ein Hindernis für private Investitionen darstellen. Kommt eine solche Aufgabe der Daseinsvorsorge zu früh, kann sie den im Rahmen des dynamischen Wachstums der E-Autoflotten geplanten Investitionen von Unternehmen in Ladeinfrastruktur aus dem nicht regulierten Bereich verhindern. Damit wäre dem vom DIHK unterstützten Ziel des Ladeinfrastrukturaufbaus nicht gedient. Zumal nach dem [IHK-Energiewende-Barometer 2020](#) mehr als 20 Prozent der Unternehmen bereits in eigene Ladeinfrastruktur investiert hat und viele weitere Unternehmen dies planen. Etwasige Kosten der Versorgungsaufgabe würden sich zudem in den regionalen Netzentgelten und damit zu Lasten der Stromkosten der Unternehmen widerspiegeln.

Deutschland unterteilt sich zudem nicht in regionale Märkte für Elektromobilität, auch wenn z. B. Unterschiede zwischen urbanen und ländlichen Räumen bestehen. Wie ein regionales Marktversagen festgestellt werden kann/soll, bleibt daher unklar. Hinzu kommt, dass es mit der regionalen Einführung eines Durchleitungswettbewerbs zu zwei grundsätzlich unterschiedlichen Regulierungen der Ladeinfrastruktur kommen kann, die den Administrationsaufwand für Ladestromlieferanten erhöht.

Zwar enthält Absatz 3 eine Ausstiegsklausel. Jedoch ist es fraglich, ob in einer Region mit dann regulierter Ladeinfrastruktur und womöglich regulierten Preisen privatwirtschaftlich betriebene Angebote überhaupt wieder eine Wettbewerbschance haben. Vorzuziehen sind daher die im bisherigen Rahmen angewendeten Instrumente, wie ggf. Sonderausschreibungen für die Errichtung von Ladeinfrastruktur in mit Konzentrationsproblemen behafteten Gebieten.

Zu bedenken ist auch, dass Unternehmen als Gebäudeeigentümer, u. a. der Handel, künftig im Rahmen des GEIG gerade auch im ländlichen Raum in Ladeinfrastruktur investieren müssen. Das begrenzt das Risiko der Marktkonzentration. Nicht zuletzt ist davon auszugehen, dass hohe Preise für Ladestrom an öffentlichen Ladepunkten die Attraktivität privater Ladeinfrastruktur in den Unternehmen aber auch quasi öffentlicher Ladepunkte wie im Handel deutlich erhöhen würde und damit die Risiken einer Marktkonzentration zusätzlich reduziert wird.

In Folge dieser Abwägung spricht sich der DIHK gegen die hier formulierte Versorgungsaufgabe für Verteilnetzbetreiber aus. Die Elektrizitätsbinnenmarktlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten keinesfalls, eine solche einzuführen.<sup>2</sup>

*§7 c Absatz 2 und 3 sollten daher gestrichen werden.*<sup>3</sup>

### **Marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen im Elektrizitätsverteilnetz (§ 14 c)**

Im Referentenentwurf bleibt unklar, zu welchem Zweck solche Dienstleistungen beschafft werden dürfen/sollen und wie solche Dienstleistungen aussehen. Der Hinweis, dass die Effizienz bei Betrieb und Ausbau der Netze verbessert werden muss, ist vage. Um Rechtsunsicherheiten für die Unternehmen zu vermeiden sollten hier oder per Rechtsverordnung weitere Definitionen erfolgen. In jedem Fall sollte eine Abgrenzung zur Regelleistung erfolgen, für die die Übertragungsnetzbetreiber zuständig sind. Ein Gegeneinanderregeln zwischen ÜNB und VNB wäre kontraproduktiv, würde zu höheren Kosten für die Unternehmen führen und sich ggf. negativ auf die Netzstabilität auswirken.

Bedacht werden sollte zudem, dass die Einrichtung von Flexibilitätsmärkten für den Netzbetrieb dazu führen kann, dass Flexibilitäten dort angeboten werden und nicht mehr im marktlichen Raum wie z. B. zum Bilanzkreisausgleich.

---

<sup>2</sup> Die Richtlinie zielt im Gegenteil darauf ab, dem Betrieb von Ladesäulen durch Unternehmen aus dem regulierten Bereich Schranken zu setzen, falls sich Mitgliedstaaten aus freien Stücken für diese Möglichkeit entscheiden bzw. entschieden haben.

<sup>3</sup> Einige Netzbetreiber vertreten hier eine andere Meinung.

### **Verträge mit Aggregatoren (§ 20 und § 41, § 3)**

Der DIHK unterstützt, dass die Rolle von Unternehmen als Aggregatoren gestärkt werden soll. In §20 EnWG sollen Verträge mit Aggregatoren nur die technischen Anforderungen des Netzbetreibers entgegenstehen. Diese werden nicht weiter erläutert. Der DIHK bittet hier um Hinweise, was unter solchen technischen Anforderungen zu verstehen ist. Dies würde zu mehr Transparenz führen und Aggregatoren den Marktzugang weiter erleichtern.

Aggregatoren üben ihre Tätigkeit nicht nur in Bezug auf Strom aus. Auch im Bereich Erdgas und perspektivisch Wasserstoff agieren Unternehmen, die in dieser Funktion auftreten. Es sollte daher in der Definition nach §3 Nr. 1a „Aggregatoren“ eine Lösung gefunden werden, diese Unternehmen ebenfalls zu berücksichtigen.

### **Inhalt der Strom- und Gasrechnungen (§ 40)**

Der DIHK unterstützt, dass in Absatz 3 Nummer 5 künftig bei Gasrechnungen die Kosten aus der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung ausgewiesen werden müssen. Dies schafft Transparenz und hilft damit den Unternehmen in ihren Strategien, Treibhausgase einzusparen bzw. zu vermeiden. Der DIHK plädiert dafür, dies auch auf andere Brennstoffe wie Heizöl auszuweiten.

### **Daten für RLM-Kunden**

Leistungsgemessene Unternehmen (RLM-Kunden) bekommen derzeit nicht automatisch Daten der ¼-Messung des Netzbetreibers für die Berechnung der Netzentgelte. Im Hinblick auf die Anforderungen durch den Ausbau erneuerbarer Energien wächst der Bedarf an Flexibilität auch auf der Nachfrageseite. Daher wäre es für Unternehmen wichtig, dass sie diese Daten ohne Nachfrage kostenlos von ihrem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt bekommen. Der DIHK regt daher an, eine solche Regelung ins EnWG aufzunehmen und dadurch eine Flexibilisierung der Nachfrageseite zu unterstützen.

### **Lastvariable, tageszeitabhängige und dynamische Stromtarife (§ 41a)**

Die Etablierung solcher Tarife bewertet der DIHK im Grundsatz positiv, so lange Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, diese in jedem Fall auch zu nutzen. Im Entwurf wird davon gesprochen, dass Lieferanten solche Tarife nicht anbieten müssen, wenn dies technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Es bleibt nach wie vor auch unklar, was darunter zu verstehen ist. Der DIHK regt daher an, an dieser Stelle Konkretisierungen im Gesetz vorzunehmen, um Lieferanten wie Abnehmern mehr Rechtssicherheit zu gewähren. Diese Konkretisierungen sollten allerdings nicht dazu führen, dass die Grenzen der technischen oder wirtschaftlichen Zumutbarkeit so gesetzt werden, dass

dadurch eine Verpflichtung entsteht, diese Verträge anzubieten und in zweiter Konsequenz auch vom Verbraucher zu nutzen.<sup>4</sup>

Solange das Thema „Spitzenglättung“ noch nicht ausreichend geklärt ist, sollte darüber nachgedacht werden, die Regelungen in den §§ 41a, 41d und 41e mit einer Übergangsfrist zu versehen.

### **Stromkennzeichnung (§ 42)**

Der DIHK unterstützt die angedachte Reform bei der Stromkennzeichnung. Dadurch wird es für Unternehmen leichter, einen passenden Tarif für zu wählen. Der DIHK weist an dieser Stelle darauf hin, dass für selbst beschaffte oder selbst erzeugte und verbrauchte Strommengen von Letztverbrauchern auch die Möglichkeit zur „Grünstellung“ geschaffen werden sollte.

### **Wasserstoffnetze (§ 3, §§ 28j – 28p, §§ 113a - 113d)**

Der DIHK unterstützt die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, rechtliche Unsicherheiten bezüglich des Auf- und Ausbaus von Wasserstoffinfrastruktur zu verringern. Dies ist Grundvoraussetzung für die Investitionsbereitschaft von Unternehmen.<sup>5</sup>

### **Zu §3 Nr. 19a „Gas“**

Die deutsche Wirtschaft unterstützt einen zügigen und technologieoffenen Markthochlauf für Wasserstoff, um die CO<sub>2</sub>-Minderungsoptionen für Unternehmen und die Wahl der Energieträger (Sektorenkopplung) zu verbessern. Um Unternehmen sowohl technisch als auch wirtschaftlich die Option zur stofflichen oder energetischen Nutzung von Wasserstoff zu geben, kommt es beim Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur auch auf die Geschwindigkeit und somit auf ein möglichst unkompliziertes Verfahren an. Da durch technologische Vorfestlegungen Geschäftsmodelle ausgeschlossen werden, die sich aus gesamtwirtschaftlicher Sicht für den Klimaschutz als kosteneffizient erweisen könnten, empfiehlt der DIHK alle Herstellungsverfahren für CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff gleich im EnWG zu behandeln. Das Energiewirtschaftsgesetz sollte darüber hinaus Wasserstoff aus verschiedenen Herstellungsverfahren den gleichen Zugang zu Netzen und Speichern gewähren. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Produktion von grünem Wasserstoff in Deutschland den Bedarf kurz-

---

<sup>4</sup> Einige Energieversorger sprechen sich gegen eine Konkretisierung aus, da sie befürchten, zu viel Flexibilität in der Ausgestaltung solcher Tarife zu verlieren.

<sup>5</sup> Insbesondere Unternehmen der Energiewirtschaft bewerten die Übergangsregulierung als nicht ausreichend, da sie keinen verlässlichen Investitionsrahmen für den notwendigen systematischen Umbau, Ausbau und Neubau einer nationalen Wasserstoffinfrastruktur schafft und bewerten die Trennung von Gas- und Wasserstoffnetzbetreiber nicht als zielführend. Zudem wird kritisiert, dass die Regulierung keinen ganzheitlichen Ansatz bezüglich der Dekarbonisierung des Gassystems verfolgt, sondern nur ein kurzfristiges Szenario mit einzelnen Leitungen zu wenigen Großabnehmern abbildet.

und mittelfristig nicht wird decken können, sondern andere CO<sub>2</sub>-arme Herstellungsverfahren benötigt werden.

Daher empfiehlt der DIHK wie der Bundesrat am 6.11.2020 (Drs. 647/20(B)) Wasserstoff technologieneutral in das EnWG aufzunehmen. Entsprechend ist es ausreichend in der Definition für „Gas“ (§ 3 19a.), die Bezüge zur Wasserstoffelektrolyse zu streichen und wie folgt zu fassen:

*„19a. Gas*

*Erdgas, Biogas, Flüssiggas im Rahmen der §§ 4 und 49 sowie Wasserstoff und synthetisch erzeugtes Methan, das durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist,“*

In jedem Fall sollten die Bezüge zur Wasserstoffelektrolyse entfallen, da sonst ein Transport und die Einspeisung von Wasserstoff durch Unternehmen, die andere Herstellungsverfahren nutzen, ins Gasnetz ausgeschlossen wären. Dies würde dem Prinzip der Technologieneutralität widersprechen, damit eine Benachteiligung der Unternehmen mit anderen Herstellungsverfahren darstellen, einen diskriminierungsfreien Netzzugang verhindern und letztlich den gesamten Markthochlauf von Wasserstoff verlangsamen.

Davon bleibt unberührt, dass es für die Nachfrage von Unternehmen nach CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff zielführend und notwendig ist, ein klares Zertifikatesystem aufzusetzen, dass die klimaneutralen Eigenschaften von Wasserstoff belegt (siehe unten). Diese Produktdifferenzierung ist nach Ansicht des DIHK nicht Aufgabe der Netzregulierung.<sup>6</sup>

#### Regulierung von Wasserstoffnetzen (§§ 28j – 28p)

Der DIHK unterstützt ausdrücklich das Ziel des Entwurfs, im Aufbau des Wasserstoffmarktes „wettbewerbliche Marktstrukturen zu fördern und für die Marktteilnehmer einen vorhersehbaren und fairen Rechtsrahmen für den Geschäftsverkehr“ zu schaffen.

Der Ansatz zur getrennten Regulierung von Gas- und Wasserstoffnetzen ist jedoch nicht überzeugend. Gasnetze und auch zukünftige reine Wasserstoffnetze sollten als eine einheitliche gemeinsame Infrastruktur für alle Arten gasförmiger Energieträger betrachtet und langfristig auch gemeinsam reguliert werden. Die bestehende und zukünftige Infrastruktur ist mit technisch und finanziell vertretbarem Aufwand grundsätzlich für alle gasförmigen Energieträger geeignet. Klimaschutz ist ein gemeinsames Ziel – von der Vermeidung von Treibhausgasen im Gassektor können alle Unternehmen profitieren, weshalb keine Aufspaltung des Gassektors erfolgen sollte.

---

<sup>6</sup> Einige Unternehmen sprechen sich dennoch (mittelfristig) für eine Beschränkung auf grünen Wasserstoff, auch in der Netzregulierung aus.

## Zu § 28j Anwendungsbereich der Regulierung

Die deutsche Wirtschaft unterstützt die Einführung von Entflechtungsregeln, die es Unternehmen, die Wasserstoff anbieten oder nutzen möchten, ermöglicht, diskriminierungsfrei in dieser neuen Netzinfrastruktur zu agieren. In der Folge empfiehlt der DIHK allerdings, in **§ 28j den Netzbetreibern die Entscheidung nicht selbst zu überlassen**, ob sie sich einer Regulierung unterwerfen oder nicht. Daraus würde sich sonst ein hemmender Flickenteppich an regulierten und nicht regulierten Wasserstoffnetzen ergeben, der einen Handel physisch und bilanziell erschwert.

Eine Wahlmöglichkeit ist nach Auffassung des DIHK für Bestandsnetze ausreichend. Das Ziel, den Aufbau zunächst lokaler Netze nicht durch die im RefE dargestellte Regulierung zu belasten, kann den Infrastruktur- und Marktaufbau durchaus unterstützen. Gleichwohl sind die Regeln nach §§ 28k bis 28p nach einer Initiierungsphase für den weiteren Aufbau und die Marktdurchdringung von entscheidender Bedeutung für die Planungssicherheit von Produzenten und Nutzern sowie die Skalierbarkeit von Geschäftsmodellen. **Daher sollte eine zeitliche Perspektive und/oder eine Größenschwelle bereits im EnWG integriert werden, die festlegen wann die Regulierung nach §§ 28k bis 28p für neu errichtete Wasserstoffnetze verpflichtend greift.**<sup>7</sup>

## Zu §28l Entflechtung

Da Wasserstoffnetze, wie andere Energienetze, im Grundsatz die Eigenschaft natürlicher Monopole aufweisen, sollte der bestehende Regulierungsrahmen des Gassektors angewendet werden. Entsprechend ist die **grundsätzliche Trennung der Erzeugung von leitungsgebundenen Energieinfrastrukturen sowie deren diskriminierungsfreie Nutzung** eine zentrale Voraussetzung dafür, dass sich Innovationen und neue Produkte in der Energiewirtschaft entwickeln können. Dieses Grundprinzip sollte auch für die Regulierung des Wasserstoffmarktes und insbesondere der Netze gelten. Entsprechend sollte es grundsätzlich den Akteuren der Marktrolle „Erzeugung und Vertrieb“ vorbehalten sein, in wettbewerblichen Geschäftsfeldern, wie der Errichtung und des Betriebs von Elektrolyseuren und Power-to-X-Anlagen, dauerhaft tätig zu sein. Werden Power-to-Gas-Anlagen nicht vom Markt zur Verfügung gestellt, ist der Betrieb durch die Netzbetreiber nicht zwangsläufig die nächstbeste Option. Viel eher sollten, wie mit der jüngsten EEG-Novelle bereits begonnen, die regulatorisch bedingten Probleme der Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch hohe Strompreise beseitigt und so der Weg für eine Bereitstellung durch den Markt geebnet werden.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Einige Unternehmen der Energiewirtschaft, u. a. die Betreiber von Erdgasspeichern, sprechen sich für eine grundsätzliche Wahlmöglichkeit bezüglich der Regulierung aus.

<sup>8</sup> Die Energiewirtschaft erachtet das Erfordernis des *legal unbundling* zwischen Gas- und Wasserstoffnetzen im RefE als zu weitgehend.

## Zu §28m Anschluss und Zugang zu Wasserstoffnetzen

Der **verhandelte Netzzugang** war keine Erfolgsgeschichte im Prozess der Liberalisierung der Märkte für Strom und Gas. Nicht umsonst ist an seine Stelle der regulierte Netzzugang getreten. Entsprechend empfiehlt der DIHK, auf den verhandelten Netzzugang nach §28m zu verzichten. Dies erhöht die Markttransparenz und vereinfacht auch für kleinere Unternehmen den Zugang zur Wasserstoffinfrastruktur, da sie nicht an jedem Standort neue Zugangsregeln aushandeln müssen. Die Regelung zum bedingten Netzzugang bzw. zur bedingten Netzanschlusspflicht sind nach § 28 m Absatz 2 sind aus unserer Sicht zu restriktiv.

## Zu §28n Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang

Die einfache Regelung zur Kalkulation der Netzentgelte und der vorläufige Verzicht auf die Implementierung der Anreizregulierung unterstützt der DIHK, da diese insbesondere für neue Unternehmen in diesem Tätigkeitsfeld die Hürden für die Errichtung und Betrieb eines Wasserstoffnetzes senken.

Grundsätzlich teilt der DIHK den Ansatz, die Netzkosten über die Netznutzer zu refinanzieren. Gleichwohl hält der DIHK entgegen des BMWi-Eckpunktepapiers und des Referentenentwurfs eine Mischfinanzierung zwischen H<sub>2</sub>- und Gasnetzen für geeignet, wenn gesichert ist, dass den mit Erdgas belieferte Kunden über ein System der Herkunftsnachweise bzw. Zertifikate ein bilanzieller Bezug von (CO<sub>2</sub>-armem) Wasserstoff ermöglicht wird. Nicht zuletzt ist eine gemischte Finanzierung von Infrastrukturumbau kein Novum und wird in der Marktraumumstellung praktiziert, obgleich hier für die bestehenden H-Gas-Letztverbraucher allenfalls ein mittelbarer Nutzen über eine höhere Liquidität des Gasmarktes entsteht.

Eine Finanzierung der zu errichtenden Wasserstoffnutzer kann dagegen zu sehr hohen, möglicherweise prohibitiven Netzentgelten für die potenziell abnehmenden Unternehmen führen und die Attraktivität zur Nutzung von Wasserstoff verringern. Auch schmälert dies vorab die Anreize für den Aufbau der Infrastruktur durch die Netzbetreiber. Finanzierungsfragen bleiben im Entwurf im Wesentlichen ungeklärt, auch die im Eckpunktepapier in Aussicht gestellte Förderung findet sich im Gesetzentwurf nicht mehr wieder.<sup>9</sup>

An dieser Stelle folgender Hinweis: Werden Elektrolyseure in kleinen Stromverteilnetzen angeschlossen, können sich die Stromnetzentgelte für die bisherigen Anschlussnehmer massiv erhöhen, da die Kosten im Netzgebiet verbleiben und nicht bundesweit gewälzt werden und in aller Regel der Anschluss zum vorgelagerten Netz vergrößert werden muss. Dies kann den weiteren Ausbau von Elektrolyseuren bremsen. Dies gilt insbesondere in Industrienetzen, da Elektrolyseure hier verbrauchsnah zur abnehmenden Industrie errichtet werden können.

---

<sup>9</sup> Einige Unternehmen, bspw. die Betreiber von Gasspeichern, sprechen sich für eine strikt getrennte Finanzierung von Erdgas- und Wasserstoffnetzen aus.

Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes die Regulierung von Wasserstoff im EnWG sollte geprüft werden, wie künftig mit den Kosten von Wasserstoffein- und ausspeisungen in der Regulierung der Erdgasnetze umgegangen wird. Eine Kostenanerkennung in der Regulierung kann die Anreize bei den Netzbetreibern und damit auch Investitionsanreize für entsprechende Anlagen erhöhen.

#### Verordnungsermächtigung für ein System zum Bezug von (CO<sub>2</sub>-armem) Wasserstoff ohne Netzzugang aufnehmen

Parallel zum Einstieg in die Errichtung einer Basisinfrastruktur für Wasserstoff und den physischen Anschluss der ersten Kunden sollen Unternehmen bereits CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff kaufen können; beispielsweise um ihre eigenen Klimaziele zu erreichen. Der Bezug wird jedoch vielerorts mangels Netzinfrastruktur physisch vorerst nicht möglich sein.

**Daher wird ein Markt benötigt, auf dem Wasserstoff mit seiner zertifizierten Eigenschaft „CO<sub>2</sub>-arm“ bilanziell, d. h. ohne physische Lieferung, eingekauft werden kann.** Alle Gase, die bei ihrer Herstellung (nahezu) keine Treibhausgasemissionen verursachen, sollten als CO<sub>2</sub>-arm eingestuft werden, unabhängig von der eingesetzten Technologie und der genutzten Rohstoffe. Einheitliche Definitionen ebnet den Weg für die Entwicklung eines europäischen Systems für Herkunftsnachweise. Diese sollen einen effizienten grenzüberschreitenden Handel von CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff ermöglichen. Eine solche virtuelle Handelbarkeit skaliert den Markt für CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff. Ideengeber ist der integrierte L- und H-Gasmarkt, in dem der Ausgleich zwischen den beiden physisch getrennten Gasqualitäten über eine bilanzielle Konvertierung erfolgt. Für das Gleichgewicht sorgen Bilanzkreise.

Mit Hilfe von Herkunftsnachweisen und Bilanzkreisen können Unternehmen bilanziell CO<sub>2</sub>-freien Wasserstoff kaufen, etwa für die Prozesswärme, beziehen physisch aber vorerst weiterhin Erdgas. Wasserstoff findet damit seinen Weg zum Kunden, bevor ein umfassendes Netz errichtet wurde. Die Netzentwicklung erfolgt kundengetrieben und der Ausbau findet physisch prioritär dort statt, wo bilanziell bereits genügend Bedarf vorhanden ist.

Verbraucht wird der Wasserstoff dann zunächst an anderer Stelle, bspw. durch Beimischung, im Verkehr oder in den bisher existierenden Netzinseln von Wasserstoffproduktion und -verwendung. Dies trägt zur Verbreitung von Wasserstoffanwendungen in den Unternehmen bei. So könnten bspw. kleinere Netzgebiete vollständig umgerüstet werden, ohne dass ein Mischnetz notwendig ist. Umrüstkosten entstehen nur einmalig.

## Umwidmung von Erdgas- in Wasserstoffleitungen (§§ 113a - 113d)

Das Instrument der Umrüstung bestehender und nicht mehr benötigter Erdgasleitungen in Wasserstoffleitungen unterstützt der DIHK, da dadurch kostengünstig und zügig Potenziale für den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur durch Unternehmen gehoben werden können.

Die Überleitung von Wegenutzungsrechten auf Wasserstoffleitungen ist ein notwendiger Schritt für die Konversion, den der DIHK grundsätzlich unterstützt. Allerdings ist die Regelung nicht konsistent, wenn in den vorhergehenden Normen Wasserstoff nicht unter die Definition von Gas fällt, in §113a jedoch schon. Das gleiche gilt für die Argumentation in § 113b zur „Übergangsregelung zur Umrüstung von Erdgasleitungen auf Wasserstoffleitungen“. Der hier gewählte Weg des Anzeigeverfahrens zur Umrüstung ohne neue Genehmigungsverfahren kann zu einem zügigen Ausbau der Wasserstoffnetze beitragen. Dafür ist es unabdingbar, dass die Argumentation einer rechtlichen Überprüfung standhält und auch auf Leitungen anwendbar ist, die nicht einer Verpflichtung zur Planfeststellung unterliegen oder unterlagen. Aus DIHK-Sicht sei noch einmal darauf hingewiesen, dass bei einer Ergänzung des Gasbegriffs um Wasserstoff diese Inkonsistenz nicht auftritt.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass industrielle Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff als wichtiger Teil des Wasserstoffmarktes hingegen genehmigungsbedürftig sind und sich deren Aufbau aufgrund der aktuell langwierigen und teuren Genehmigungsverfahren verzögert. Voraussetzung für den deutlichen Zubau an Anlagen sind daher auch hier zügigere und einfachere Genehmigungsverfahren. Gleiches gilt für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien im Stromsektor und insbesondere bei der Windenergie an Land, die ebenfalls unter langwierigen Verfahren leidet.

### **Gasversorgung: Definition geschützter Kunden (Nummer 34, § 53a)**

Der DIHK unterstützt die pragmatische Neufassung des Kreises geschützter Kunden bei der Erdgasversorgung. Damit sind jetzt kleinere Unternehmen mit Standardlastprofilen umfasst. Zum Grund des sonst überhohen Abgrenzungsaufwandes kommt hinzu, dass diese Letztverbrauchergruppe tendenziell keine Back-up-Lösung für die Wärmeversorgung installiert hat und nicht an den marktbasierenden Absicherungslösungen für den Fall von Versorgungsengpässen teilnehmen kann. Zuletzt wird damit gewährleistet, dass KMU in Deutschland bezüglich ihrer Gasversorgung nicht schlechter gestellt werden als in anderen EU-Mitgliedstaaten.

### **E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

